

Zusatzspielordnung

in der Fassung

vom

01. August 2021

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten und Ausschüsse
- § 3 Gewinn – und Kostenverteilung
- § 4 Spieljahr
- § 5 Spielberechtigung

B Allgemeine Spielbestimmungen

- § 6 Spielermeldungen
- § 7 Spielansetzung / Spielbeginn
- § 8 Spielausfälle
- § 9 Spielverlegungen
- § 10 Verzicht einer Mannschaft
- § 11 Spielplätze Feld und Halle

C Schiedsrichter/Zeitnehmer

- § 12 Ansetzungen
- § 13 Schiedsrichterabstellung durch die Regionalligavereine
- § 14 Kostenersatz

D Regionalligen

- § 15 Regionalligen Grundsätze
- § 16 Regionalligen der Damen
- § 17 Regionalligen der Herren
- § 18 Abstieg aus den Regionalligen
- § 19 Aufstieg in die Regionalligen

E Süddeutsche Meisterschaften

- § 20 Jugend Halle

F Strafen, Einsprüche, Rechtsmittel

- § 21 Strafen
- § 22 Einsprüche

G Inkrafttreten

- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1

Austragungsorte und Spielmodus

Anlage 2

Schiedsrichter – Beitragsordnung

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Zusatzspielordnung ergänzt die gültige Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes e.V. (SPO DHB). Sie ist verbindlich für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, die unter der Leitung des Süddeutschen Hockey - Verbandes SHV durchgeführt werden.
- (2) Die Bestimmungen dieser ZSPO SHV befolgen die Regelungen und Vorgaben des § 4 SPO DHB.
Soweit andere Bestimmungen gelten, wird darauf ausdrücklich hingewiesen.

§ 2

Zuständigkeiten und Ausschüsse

- (1) Der SHV ist für die Durchführung der Meisterschaftsspiele der Regionalligen Süd der Damen und Herren in Feld und Halle, für Aufstiegs- und Entscheidungsspiele zu den Regionalligen und für die Süddeutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen in der Halle zuständig.
- (2) Für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Meisterschaftsspiele ist bei den Altersklassen der männlichen Erwachsenen der Vorstand Sport, bei den Altersklassen der weiblichen Erwachsenen der Vorstand Spielbetrieb Damen und bei den Jugendaltersklassen der Vorstand Jugend zuständig, soweit diese ZSPO SHV nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Für die Spiele der Regionalligen setzen der Vorstand Sport bzw. der Vorstand Spielbetrieb Damen Staffelleiter ein. Die Staffelleiter erstellen die Spielpläne der Regionalligen. Die Staffelleiterzuständigkeit erstreckt sich auch auf die notwendigen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele.
- (4) Bei den Süddeutschen Meisterschaften der Jugend, übernimmt der Vorstand Jugend die Staffelleiteraufgaben nach § 50 SPO DHB.
- (5) Für den Bereich der Regionalligen, einschließlich der notwendigen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele wird nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 SPO DHB, ein Zuständiger Ausschuss (ZA) gebildet, der aus drei Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern besteht und der die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Buchstabe a bis e) i.V. mit § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 und § 12 Abs. 2 Buchstabe h) SPO DHB wahrnimmt.

- (6) Der ZA besteht aus bis zu sechs Personen. Dies sind der Vorstand Sport und der Vorstand Schiedsrichter des SHV und bis zu vier weiteren Personen, die von den LHV benannt werden. Doppelfunktionen sind möglich. Der Vorsitzende des ZA ist der Vorstand Sport des SHV. Mitglieder des ZA dürfen nicht als Staffelleiter der Regionalligen tätig sein.
Der ZA wird von der Mitgliederversammlung des SHV für die Dauer von 2 Jahren berufen. Bei Ausscheiden oder längerer Verhinderung von ZA - Mitgliedern gilt § 12 Abs. 2 und 3 der SHV Satzung sinngemäß. Die anfallenden Entscheidungen werden vom Vorsitzenden und 2 Mitgliedern getroffen. In der Regel soll kein Mitglied eines betroffenen LHV bei einer Entscheidung mitwirken.
- (7) Für die Süddeutschen Meisterschaften benennt der Vorstand Jugend nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 3 SPO DHB die einzelnen Turnierleiter, die im Bedarfsfall nach § 3 Abs. 3 SPO DHB einen Turnierausschuss berufen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Buchstabe a bis d) SPO DHB wahrnimmt.
- (8) Für Entscheidungen des ZA und der Turnierausschüsse nach Absatz 7 werden Kosten und Auslagen nach § 17 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey - Bundes e.V. (SGO) erhoben.
Zusätzlich wird eine Entscheidungsgebühr erhoben, die höchstens 25 % der in § 17 Abs. 1 SGO DHB festgelegten Gerichtsgebühr für erstinstanzliche Verfahren vor den Verbandsschiedsgerichten beträgt.
- (9) Der Schiedsrichterwart des LHV, dem der ausrichtende Verein einer Süddeutschen Meisterschaft angehört, benennt den Schiedsrichterbeobachter nach § 38 SPO DHB und teilt diesen dem Vorstand Schiedsrichter SHV mit. Dieser ist im Bedarfsfall Mitglied des Turnierausschusses.
- (10) Für die Spiele der Regionalligen setzt der Vorstand Schiedsrichter Ansetzer ein. Die Ansetzer legen die Schiedsrichteransetzungen fest. Die Ansetzerzuständigkeit erstreckt sich auch auf die notwendigen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele.

§ 3

Gewinn – und Kostenverteilung

Für den Bereich des SHV gelten im Zusammenhang mit der Gewinn- und Kostenteilung die §§ 11, 12 und 38 SPO DHB sinngemäß.

§ 4

Spieljahr

Der Zuständige Ausschuss kann beschließen dass,

1. Meisterschaftsspiele im Feldhockey abweichend von § 14 Abs. 1 SPO DHB auch vor dem 01. April und nach dem 31. Oktober eines Jahres stattfinden können.
2. Die Sommerpause abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 2 SPO DHB zu einem anderen als dem vom DHB festgelegten Termin stattfinden kann.

§ 5

Spielberechtigung

Gemäß § 21 Abs. 7 Buchstabe a) SPO DHB wird für den Bereich des Süddeutschen Hockey Verbandes bestimmt dass Anträge wegen besonderen Härte, von Vereinen die den Regionalligen als höchste Spielklasse angehören, vom ZA des Süddeutschen Hockey - Verbandes entschieden werden. Die Entscheidungsgebühr des ZA als Härtefallausschuss beträgt abweichend von § 2 Abs. 8 ZSPO SHV 10,00 Euro.

B ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN

§ 6

Spielermeldungen

- (1) Unabhängig von der Meldeverpflichtung in § 22 Abs. 1 SPO DHB müssen Regionalligavereine spätestens 10 Tage vor ihrem ersten Meisterschaftsspiel einer Saison unaufgefordert mit dem Meldemuster des SHV die schriftliche Stammspielermeldung gemäß § 22 Abs. 1 SPO DHB an die jeweils zuständigen Staffelleiter der Regionalligen vornehmen.
- (2) Stammspieler sind von Beginn der Saison an einzusetzen. Erfolgt der Einsatz nicht spätestens am zweiten Spielwochenende der Saison, muss vor dem nächsten Meisterschaftsspiel ein anderer, bereits in der Mannschaft eingesetzter Spieler als Stammspieler nachgemeldet werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Nachmeldung, gelten alle bisher in dieser Mannschaft eingesetzten Spieler als Stammspieler.

§ 7

Spielansetzungen / Spielbeginn

- (1) Sofern keine Doppelwochenenden angesetzt sind, können Meisterschaftsspiele entweder am Samstag oder am Sonntag durchgeführt werden. Die Auswahl bestimmt der Heimverein.
- (2) Meisterschaftsspiele der Regionalligen sollen in der Feldhockeysaison am Samstag nicht vor 15:00 Uhr und nicht nach 19:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht vor 11:00 Uhr, aber auch nicht nach 15:00 Uhr beginnen.
- (3) In der Hallenhockeysaison richten sich die Spielansetzungen nach den Hallenbeschaffungsmöglichkeiten. Meisterschaftsspiele sollen am Samstag nicht vor 14:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht vor 10:00 Uhr, aber auch nicht nach 14:00 Uhr beginnen.
- (4) Im Rahmen der Spielplanung soll grundsätzlich der letzte Spieltag und am letzten Spieltag die Anspielzeit einheitlich festgelegt werden.

- (5) Sollten am letzten Spieltag der Regionalliga oder am letzten Spieltag übergeordneter Spielklassen die vorgeschriebenen Anspielzeiten auf den gleichen Zeitpunkt fallen, können die zuständigen Staffelleiter bei der Spielplanung Abweichungen von den Anspielzeiten nach Absatz 4 vornehmen.
- (6) Erfolgt zwischen den Beteiligten keine Einigung über Spieltag und / oder Spielbeginn, dann trifft der Staffelleiter die Entscheidung.

§ 8

Spielausfälle

Bei Neuansetzungen bestimmt der zuständige Staffelleiter den neuen Spieltermin. Hallenbeschaffungsmöglichkeiten sind dabei zu berücksichtigen.

§ 9

Spielverlegungen

- (1) Nach Bekanntgabe des endgültigen Spielplanes durch den Staffelleiter sind Spielverlegungen,
 - 1. in den Fällen der §§ 9 und 30 SPO DHB oder
 - 2. im Falle einer Einigung zwischen den beteiligten Vereinen und mit schriftlicher Genehmigung durch den Staffelleiter, sowie die schriftliche Zustimmung des Schiedsrichterwartes des betroffenen LHVzulässig.
- (2) Die Zustimmung zu einer Spielverlegung ist mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich zu beantragen.
- (3) Am letzten Spieltag sind keine Spielverlegungen, auch nicht nach vorne, zulässig.
- (4) Wird bei einem Meisterschaftsspiel die Verlegung eines Spieltages nach Absatz 1 Nr. 2 ZSPO SHV genehmigt, erhebt der zuständige Staffelleiter dafür eine Gebühr von 200,00 Euro.

§ 10

Verzicht einer Mannschaft

- (1) Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an Spielen einer Regionalliga, an Relegationsspielen um den Aufstieg zur Regionalliga, oder an den Süddeutschen Meisterschaften, tritt an ihre Stelle die nächst platzierte Mannschaft. Wird der Verzicht auf die Teilnahme an Spielen einer Regionalliga nach dem 01. Mai für die folgende Hallenhockeysaison, bzw. nach dem 01. August für die folgende Feldhockeysaison erklärt, tritt keine andere Mannschaft an ihre Stelle. Die verzichtende Mannschaft gilt als erster Absteiger, § 26 Abs. 1 SPO DHB gilt entsprechend.
- (2) Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme an Aufstiegs- und Entscheidungsspielen zu den Regionalligen bzw. auf eine Teilnahme an Süddeutschen Meisterschaften, rückt an dessen Stelle automatisch der nächst berechnigte Verein aus dem LHV nach, dem der verzichtende Verein angehört.
- (3) Ein Verzicht ist spätestens am ersten Werktag nach dem Erreichen der Teilnahmequalifikation dem zuständigen Vorstandsmitglied des SHV nach § 2 Abs. 2 ZSPO SHV schriftlich mitzuteilen.
- (4) Sollte ein Landesverband keine zwei Teilnehmer stellen können, wird der Landesverband mit den meisten Meldungen in der betroffenen Altersklasse vom Vorstand Jugend SHV als Nachrücker bestimmt. Haben zwei Landesverbände die gleiche Meldezahl entscheidet das Los. Bei Losentscheid zieht der Vorstand Jugend ein Mitglied der Vorstandschaft mit hinzu.

§ 11

Spielplätze Feld und Halle

- (1) Gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe n) SPO DHB kann der ZA Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Mindestauslauf bei Spielplätzen Feld nach § 28 Abs. 3 SPO DHB zulassen.
- (2) Meisterschaftsspiele der Regionalligen dürfen nur in Hallen ausgetragen werden, die vom Vorstand Sport des SHV oder von dessen Beauftragten abgenommen worden sind.

C SCHIEDSRICHTER / ZEITNEHMER

§ 12

Ansetzungen

- (1) Die Ansetzungen der vereinsneutralen Schiedsrichter bei allen Regionalligaspielen erfolgt durch die nach § 2 Abs. 10 benannte Ansetzer in Abstimmung mit dem Vorstand Schiedsrichter.
Dabei werden länderübergreifende Ansetzungen vorgenommen, um Kosten für die Vereine zu reduzieren und die Besetzung aller Spiele zu sichern.
- (2) Die Schiedsrichtereinteilung der Aufstiegsspiele zu den Regionalligen und den möglichen Entscheidungsspielen in der 2. RL / 1. RL Halle erfolgt ebenfalls über die nach § 2 Abs. 10 benannte Ansetzer in Abstimmung mit dem Vorstand Schiedsrichter.
- (3) Die Süddeutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen müssen von vereinsneutralen Schiedsrichtern geleitet werden.
- (4) Für die Süddeutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen stellt jeder LHV die vom Vorstand Schiedsrichter SHV festgelegte Anzahl Schiedsrichter ab. Die erforderliche Schiedsrichteransetzungen nimmt der Schiedsrichterbeobachter vor Ort vor.
- (5) Zu allen Regionalligaspielen können die SR - Obleute in ihrem Landesverband offizielle Schiedsrichterbeobachter entsenden, die später einen Beurteilungsbogen ausfüllen und diesem dem Obmann zusenden. Die Beobachter haben Anspruch auf Fahrtkostenerstattung. Diese werden gesammelt über den Obmann des Landesverbandes abgerechnet.

§ 13

Schiedsrichterabstellungen durch die Regionalligavereine

- (1) Jeder Verein muss für jede Mannschaft mit der am Spielbetrieb der Regionalligen teilnimmt einen Schiedsrichter für Ansetzungen des SHV stellen.
- (2) Für jeden Verein werden dabei nur solche Schiedsrichter berücksichtigt, die die erforderliche Qualifikation aufweisen und mindestens zwei Spiele während der Saison in den Regionalligen leiten. Die Zahl der Einsätze werden nach dem Ende jeder Saison vom SHV Vorstand Schiedsrichter überprüft. Dabei werden die Hallen- und Feldsaison jeweils eigenständig gewertet. Ein Schiedsrichter ist dabei sowohl für die nachfolgende Feld- wie auch Hallenrunde dem Verein zuzurechnen, für den er am 01.08. als Schiedsrichter registriert ist.

- (3) Stellt ein Verein weniger Schiedsrichter ab, als er nach den Absätzen 1 und 2 zu stellen verpflichtet ist, soll der zuständige ZA gegen ihn Strafen nach § 13 SGO DHB aussprechen. Bei einem erstmaligen Verstoß soll in der Regel eine Geldstrafe von 400,00 € verhängt werden. Kommt der Verein auch in der Folgesaison seine Verpflichtung nicht nach soll der ZA vorbehaltlich weiterer Sanktionen nach § 13 SGO DHB mindestens einen Punktabzug von drei Punkten verhängen. Punktabzüge werden gegen die in den Abschlusstabellen der Regionalliga bestplatzierte Mannschaft ausgesprochen. Liegen nach Abschluss der Runde Mannschaften eines Vereins im Damen- und Herrenbereich auf demselben Platz wird der Punktabzug auf beide Mannschaften aufgeteilt. Steht eine Mannschaft bereits vor Abzug von Punkten als Absteiger fest, verhängt der ZA im Regelfalle eine Geldstrafe.

§ 14

Kostenersatz

- (1) Der Kostenersatz für Schiedsrichter wird abweichend des § 38 Abs. 1 SPO DHB in einer Schiedsrichterordnung des SHV geregelt, die vom Verband festgelegt wird.
- (2) Die Kosten für die Schiedsrichterbeobachtung bei den Süddeutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen werden unter den teilnehmenden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- (3) Die Schiedsrichterkostenordnung wird als Anlage 2 angefügt.
- (4) Die Schiedsrichter sind für die Versteuerung ihrer Einnahmen selbst verantwortlich.

D REGIONALLIGEN

§ 15

Regionalligagrundsätze

- (1) In den 2. Regionalligen dürfen ausdrücklich 2. Mannschaften von Vereinen teilnehmen, die mit einer 1. Mannschaft in einer höheren Spielklasse vertreten sind.
- (2) Steht eine Mannschaft in der Abschlusstabelle einer Regionalliga auf einem Abstiegsplatz, dann darf eine weitere Mannschaft desselben Vereins nicht in diese Regionalliga auch wenn sie in der untergeordneten Spielklasse auf einem Aufstiegsberechtigten Tabellenplatz steht, aufsteigen.
- (3) Die Meisterschaftsspiele in den Regionalligen werden in Hin- und Rückspiel ausgetragen. Die Spielzeiten richten sich in der Feldsaison nach § 17 Abs. 1 Buchstabe c) SPO DHB und in der Hallensaison nach § 17 Abs. 2 Buchstabe d) SPO DHB.
- (4) Die Regionalligen Feld bestehen im Regelfall aus 8 Mannschaften.

- (5) Die Regionalligen Halle bestehen im Regelfall aus 6 Mannschaften.
- (6) Für Relegationsspiele um den Aufstieg gelten §§ 11, 12 und 24 SPO DHB entsprechend.

§ 16

Regionalligen der Damen

- (1) Es gibt folgende Regionalligen der Damen;
 - a) Regionalliga Damen (Feld)
 - b) 1. Regionalliga Damen (Halle)
 - c) 2. Regionalliga Damen (Halle)
- (2) In den in Absatz 1 genannten 2. Regionalligen gibt es jeweils die Staffel Ost, in der Mannschaften aus dem Hockey - Verband Baden - Württemberg e.V. und dem Bayerischen Hockey - Verband e.V. spielen und die Staffel West, in der Mannschaften aus dem Hessischen Hockey - Verband e.V. und dem Hockey - Verband Rheinland - Pfalz / Saar e.V. spielen.

§ 17

Regionalligen der Herren

- (1) Es gibt folgende Regionalligen der Herren;
 - a) 1. Regionalliga Herren (Feld)
 - b) 2. Regionalliga Herren (Feld)
 - c) 1. Regionalliga Herren (Halle)
 - d) 2. Regionalliga Herren (Halle)
- (2) In den in Absatz 1 genannten 2. Regionalligen gibt es jeweils die Staffel Ost, in der Mannschaften aus dem Hockey - Verband Baden - Württemberg e.V. und dem Bayerischen Hockey - Verband e.V. spielen und die Staffel West, in der Mannschaften aus dem Hessischen Hockey - Verband e.V. und dem Hockey - Verband Rheinland - Pfalz / Saar e.V. spielen.

§ 18

Abstieg aus den Regionalligen

- (1) Bei der Regionalliga Damen (Feld) und bei der 1. Regionalliga Herren (Feld) gelten folgende Abstiegsregelungen:
- a) eine Mannschaft, wenn keine Mannschaft aus der 2. Bundesliga Damen (Feld) bzw. der 2. Bundesliga Herren (Feld) absteigt;
 - b) zwei Mannschaften, wenn eine Mannschaft aus der 2. Bundesliga Damen (Feld) bzw. der 2. Bundesliga Herren (Feld) absteigt;
 - c) drei Mannschaften, wenn zwei Mannschaften aus der 2. Bundesliga Damen (Feld) bzw. der 2. Bundesliga Herren (Feld) absteigt;
 - d) führt die Abstiegssituation aus der 2. Bundesliga Damen (Feld) bzw. der 2. Bundesliga Herren (Feld) in einer Saison eventuell zu vier Absteigern, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei drei Absteigern, während in der nächsten Saison durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal acht Mannschaften erfolgt.
- (2) Bei der 1. Regionalliga Damen (Halle) und bei der 1. Regionalliga Herren (Halle) steigen regelmäßig zwei Mannschaften ab, soweit sich keine Abweichung nach § 19 Abs. 4 ZSPO SHV ergibt.
- (3) Bei den 2. Regionalligen Herren (Feld) gelten folgende Abstiegsregelungen:
- a) eine Mannschaft, wenn keine Mannschaft aus der 1. Regionalliga (Feld) in die jeweilige Staffel absteigt;
 - b) zwei Mannschaften, wenn eine Mannschaft aus der 1. Regionalliga (Feld) in die jeweilige Staffel absteigt;
 - c) drei Mannschaften, wenn zwei Mannschaften aus der 1. Regionalliga (Feld) in die jeweilige Staffel absteigt;
 - d) führt die Abstiegssituation aus der 1. Regionalliga in einer Saison eventuell zu vier Absteigern in einer Staffel, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei drei Absteigern, während in der nächsten Saison durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal acht Mannschaften erfolgt.
- (4) Bei den 2. Regionalligen Damen (Halle) und bei den 2. Regionalligen Herren (Halle) gelten folgende Abstiegsregelungen:
- a) eine Mannschaft, wenn keine Mannschaft aus der 1. Regionalliga (Halle) in die jeweilige Staffel absteigt;
 - b) zwei Mannschaften, wenn eine Mannschaft aus der 1. Regionalliga (Halle) in die jeweilige Staffel absteigt;

- c) führt die Abstiegssituation aus der 1. Regionalliga in einer Saison eventuell zu drei Absteigern einer Staffel die aus sechs Mannschaften besteht, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei zwei Absteigern, während in der nächsten Saison durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal sechs Mannschaften erfolgt.
- d) führt die Abstiegssituation aus der 1. Regionalliga in einer Saison eventuell zu vier Absteigern einer Staffel die aus sieben Mannschaften besteht, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei drei Absteigern, während in der nächsten Saison durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal sechs Mannschaften erfolgt.

§ 19

Aufstieg in die Regionalligen

- (1) In die 1. Regionalligen Feld steigen immer zwei Mannschaften auf.
- (2) Entsprechend den jährlich wechselnden Spielpaarungen aus der Anlage 1, Spalte 1, ermitteln die Aufstiegs berechtigten aus den Damenoberligen, Baden - Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland - Pfalz / Saar durch Relegation in Hin- und Rückspiel mit Spielzeiten entsprechend (§ 17 Abs. 1 Buchstabe c) SPO DHB) die beiden Aufsteiger zur Regionalliga Süd Damen Feld. Für diese Relegationsspiele gelten die §§ 11, 12 und 24 SPO DHB entsprechend.
- (3) In die 1. Regionalliga Herren Feld steigen die Mannschaften direkt auf, die nach Abschluss der Saison in den jeweiligen Staffeln der 2. Regionalligen den ersten Tabellenplatz belegen und gemäß § 18 Abs. 3, 4 und 6 SPO DHB i.V. mit § 15 ZSPO SHV Aufstiegs berechtigt sind.
- (4) Die erstplatzierten der Staffeln Ost und West der 2. Regionalliga Halle steigen direkt in die 1. Regionalliga Halle auf. Ist der Erstplatzierte einer Staffel eine zweite Mannschaft, spielt der Zweitplatzierte eine Aufstiegsrelegation gegen den Fünftplatzierten der 1. Regionalliga. Ist auch der Zweitplatzierte einer Staffel eine zweite Mannschaft, so nimmt der Drittplatzierte am Relegationsspiel teil. Ist auch der Drittplatzierte eine zweite Mannschaft, so reduziert sich der Abstieg aus der 1. Regionalliga. Werden in beiden Staffeln Aufstiegsrelegationsspiele notwendig, spielt auch der Sechstplatzierte der 1. Regionalliga eine Relegation. Die Paarungen werden dann vom Vorstand Sport SHV gelöst. Die Relegationsspiele werden als Hin- und Rückspiele mit einer Spielzeit von 2 x 30 Minuten gespielt. Der 1. Regionalligaverein hat zuerst Heimrecht. Für die Relegationsspiele gelten die §§ 11, 12 und 24 SPO DHB entsprechend.
- (5) In die 2. Regionalliga Herren Feld und Halle, sowie in die 2. Regionalliga Damen Halle Staffel Ost, steigen die Aufstiegs berechtigten aus den Oberligen, Bayern und Baden – Württemberg, jeweils direkt auf.
- (6) Im Falle des § 15 Abs. 5 und eines gleichzeitigen Ausscheiden einer Mannschaft nach § 26 Abs. 1 SPO DHB ermitteln die nächsten Aufstiegs berechtigten der entsprechenden Oberligen den weiteren Aufsteiger entsprechend § 17 Abs. 2 ZSPO SHV.

E SÜDDEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN

§ 20

Süddeutsche Meisterschaften

- (1) Die Süddeutschen Meisterschaften werden in folgenden Jugendaltersklassen durchgeführt:

Weibliche Jugend A, Weibliche Jugend B und Mädchen A

Männliche Jugend A, Männliche Jugend B und Knaben A
- (2) Der Vorstand Jugend des SHV erstellt die Spielpläne für die Süddeutschen Meisterschaften. Sind aufgrund kurzfristiger und unvorhergesehener Ereignisse Änderungen dieser Spielpläne erforderlich, dann übernimmt nach § 2 Abs. 7 ZSPO SHV benannte Turnierbeauftragte diese Aufgaben vor Ort.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind jeweils der Erst- und Zweitplatzierte der Meisterschaft in den LHV Baden - Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland - Pfalz / Saar.
- (4) Die Süddeutschen Meisterschaften werden an zwei getrennten Wochenenden (Samstag und Sonntag) jeweils für die weiblichen und männlichen Jugendaltersklassen durchgeführt.
- (5) In den einzelnen Jugendaltersklassen wird in zwei Gruppen mit jeweils vier Mannschaften gespielt. Die Gruppeneinteilung ergibt sich aus der Anlage 1, Spalte 2.
- (6) Im übrigen gelten § 48 Abs. 4 und 5 SPO DHB entsprechend.

F STRAFEN, EINSPRÜCHE, RECHTSMITTEL

§ 21

Strafen

- (1) Gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe s) SPO DHB beträgt die Höhe der Versäumnisstrafe bei Nichtvorlage von gültigen Spielerpässen unabhängig von der Anzahl der nicht vorgelegten Spielerpässe und abweichend von § 50 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 6 SPO DHB maximal 80,00 Euro.
- (2) Der § 50 Abs. 3 SPO DHB findet im Zusammenhang mit Absatz 1 keine Anwendung.

§ 22

Einsprüche

Bei den Spielen welche unter der Leitung des Süddeutschen Hockey – Verbandes durchgeführt werden, müssen Einsprüche gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles, nach § 51 SPO DHB eingelegt werden.

G INKRAFTTRETEN

§ 23

Inkrafttreten

Diese Zusatzspielordnung wurde durch den Beschluss der SHV Verbände und Vorstandschaft vom 23. März 2021 teilweise geändert und tritt ab sofort in Kraft.
Sie ersetzt die bisherige Zusatzspielordnung in der Fassung vom 01. November 2019.

Anlage 1

Austragungsmodus und Spielmodus

der Aufstiegsrelegation zur Regionalliga Damen
und
zu den Süddeutschen Meisterschaften

Spieljahr	Aufstiegsspielpaarungen zur Regionalliga Damen		Gruppeneinteilung für die Süddeutschen Meisterschaften	
Spalte	1		2	
2019/2020	BHV HVRPS	: : HBW HHV	Gruppe A: Gruppe B:	HBW 1, HHV 1, BHV 2, HVRPS 2 BHV 1, HVRPS 1, HBW 2, HHV 2
2020/2021	HBW HHV	: : HVRPS BHV	Gruppe A: Gruppe B:	HBW 1, HVRPS 1, BHV 2, HHV 2 BHV 1, HHV 1, HBW 2, HVRPS 2
2021/2022	HHV BHV	: : HBW HVRPS	Gruppe A: Gruppe B:	HBW 1, BHV 1, HHV 2, HVRPS 2 HHV 1, HVRPS 1, HBW 2, BHV 2
2022/2023	HBW HHV	: : BHV HVRPS	Gruppe A: Gruppe B:	HBW 1, HHV 1, BHV 2, HVRPS 2 BHV 1, HVRPS 1, HBW 2, HHV 2
2023/2024	HVRPS BHV	: : HBW HHV	Gruppe A: Gruppe B:	HBW 1, HVRPS 1, BHV 2, HHV 2 BHV 1, HHV 1, HBW 2, HVRPS 2
2024/2025	HBW HVRPS	: : HHV BHV	Gruppe A: Gruppe B:	HBW 1, BHV 1, HHV 2, HVRPS 2 HHV 1, HVRPS 1, HBW 2, BHV 2

In den Folgejahren gilt diese Tabelle analog

Erläuterungen:

Spalte 1 Paarungen der Aufstiegsspiele in die Regionalliga Süd Damen Feld für den ersten Spieltag (Hinspiel). Am zweiten Spieltag (Rückspiel) werden die Paarungen gedreht, eventuell schließt sich ein Shoot-out – Wettbewerb an (§ 24 SPO DHB).

Spalte 2 Gruppeneinteilung für die Süddeutschen Meisterschaften.

Anlage 2

Schiedsrichterkostenordnung gem. § 14 Abs. 1 und 3 der Zusatzspielordnung

Der Kostenersatz für Schiedsrichter wird gem. § 14 Absatz 1 der Zusatzspielordnung SHV, in dieser Beitragsordnung ab 01. August 2021, geregelt.

1. Spielleitungsaufwandsentschädigung (SPAE) für Schiedsrichter

1. Regionalliga Damen und Herren SPAE	55,00 €	pro Spiel
2. Regionalliga Damen und Herren SPAE	50,00 €	pro Spiel

Bei Abwesenheit der Schiedsrichter von mehr als 6 Stunden, oder bei einfachen Entfernungen von mehr als 150 km vom Wohnort des Schiedsrichters zum Spielort, werden zusätzlich pro Tag € 15,00 vergütet.

Bei einer Abwesenheit der Schiedsrichter von mehr als 9 Stunden, erhält der Schiedsrichter weitere € 15,00 vergütet (insgesamt 30,00 € zusätzlich).

Diese Sätze gelten auch für Aufstiegs- und Relegationsspiele zu diesen Spielklassen.

Sollte die Abwesenheit der Schiedsrichter von mehr als 6 Stunden durch „höhere Gewalt“ z.B. Stau zustande kommen, so sind die Schiedsrichter angehalten, dies im elektronischen Spielberichtsbogen, mit den genauen Angaben, zu vermerken.

2. Fahrtkostenersatz für Schiedsrichter in den Regionalligen

Anreise mit dem PKW (1 SR)	0,30 € / km,	bis zum 20. Kilometer
Anreise mit dem PKW (1 SR)	0,35 € / km,	ab dem 21. Kilometer
Anreise mit dem PKW (2 SR)	0,32 € / km,	bis zum 20. Kilometer
Anreise mit dem PKW (2 SR)	0,37 € / km,	ab dem 21. Kilometer

Diese Fahrtkostenersatzregelung gilt bis zum 31. Juli 2024

Die Schiedsrichter haben **kostengünstig anzureisen**, mögliche Ermäßigungen (z.B. Bahncard) sind in Anspruch zu nehmen.

Sollten die Wohnorte der Schiedsrichter es zulassen, hat eine gemeinsame Anreise zu den Spielorten erfolgen. Mögliche Treffpunkte z. B. An P&R Parkplätzen oder sonstigen Orten auf dem Weg zu den Spielorten sind entsprechend untereinander abzusprechen.

In Zweifelsfällen oder in Fällen von Aushilfen in anderen Landesverbänden entscheidet der Vorstand Schiedsrichter über die Anreise.

3. Keine Ansetzung von neutralen Schiedsrichter

Können durch den SH Vorstand Schiedsrichter keine neutralen Schiedsrichter zu Regionalligaspielen eingeteilt werden, kommt § 35 Absatz 2 und 3 DHB SPO zur Anwendung. In diesen Fällen werden vom SHV keine Fahrtkosten, Spielaufwandsentschädigungen und Spesen übernommen.

4. Anreise mit der Bahn

Bei einer Anreise mit der Bahn werden die Kosten gem. den vorzulegenden Bahnbelegen erstattet.

Eine Bahncard kann nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand Schiedsrichter gekauft werden. Die Kosten sind bei den nächsten beiden RL Spielen anteilig abzurechnen und zusätzlich (mit dem Betrag) im elektronischen Spielberichtsbogen unter „Bemerkungen“ zu vermerken.

Der Heimverein ist für den Transport der Schiedsrichter vom Bahnhof zum Spielort und zurück verantwortlich. Hierfür dürfen **keine Kosten** abgerechnet werden.

Kommt der Heimverein dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die Kosten für Taxi o.ä. selbst zu tragen. Diese Kosten dürfen nicht in den Spielberichtsbogen eingetragen werden und sind somit nicht Umlagefähig.

5. Süddeutsche Jugendmeisterschaften

Bei Festlegung des Kostenersatzes für Schiedsrichter bei Süddeutschen Jugendmeisterschaften kann der SHV Vorstand Schiedsrichter im Vorfeld der Veranstaltungen in Absprache mit dem SHV Vorstand Jugend eine von DHB – Vorgaben abweichende Regelung treffen.